



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-0
Fax +43 (1) 531 15-2699, 2823
DVR: 0000019

GZ 601.226/004-V/A/5/2002

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

Sachbearbeiterin

Klappe/DW

Ihre GZ/v om

Dr Elisabeth Grois

2983

160006/4-II/B/6/02
27. Juni 2002

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung novel-
liert wird (StVO-Novelle – Sicherheitsabstand)

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzler-
amt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere

?? die Legistischen Richtlinien 1990,

?? das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990,

?? der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der
Legistischen Richtlinien 1979,

?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-
Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen
rtf/Word 6.0-Dokumentvorlage und

?? verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Zum Vorblatt

Im Zielkatalog des Vorblattes sollte der Begriff des verkehrsrechtlichen „Grundsatzgesetzes“ entfallen, da der Terminus des Grundsatzgesetzes verfassungsgesetzlich vorgeprägt ist und die Straßenverkehrsordnung nicht darunter zu subsumieren ist.

Zu Z 1 und 2

Gegenständlicher Gesetzesentwurf bezweckt die Vermeidung von Auffahrunfällen durch Normierung fixer Untergrenzen für den einzuhaltenden Sicherheitsabstand. Im Hinblick auf die zur Zielerreichung geplanten gesetzlichen Instrumentarien stellen sich dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Bedenken hinsichtlich deren Eignung:

Bei einem Fahrtempo von mehr als 100 km/h soll der Sicherheitsabstand 1,5 Sekunden betragen. Inwieweit bei einer „Halben-Sekunden-Zählung“ noch von einer einfachen Selbstkontrolle gesprochen werden kann, erscheint zweifelhaft. Bedenklich erscheint auch die fehlende geplante Differenzierung bezüglich des Sicherheitsabstandes bei Fahrten auf Freilandstraßen und Autobahnen (siehe § 20 Abs. 2 StVO), zumal sich mit der Erhöhung der (zulässigen) Geschwindigkeit auch das Risiko von (Auffahr-)Unfällen erhöht.

Im Hinblick auf die dem gegenständlichen Entwurf zugrundeliegenden geringen Zeiteinheiten stellt sich die Frage, ob die „Sekunden-Zähl-Methode“ für den Verkehrsteilnehmer ein geeignetes Instrument zur Selbstkontrolle und zur Kontrolle darstellt, ob er sich rechtmäßig verhält.

Hinzutritt, dass die Unterschreitung des sekundenmäßig festgelegten Sicherheitsabstandes um mehr als die Hälfte seitens des Verkehrsteilnehmers mit einer Verwaltungsstrafe geandet werden soll. Es stellt sich die Frage, ob Zeiten von weniger als 49 Hunderstelsekunden respektive 74 Hunderstelsekunden seitens der zur Vollziehung dieser Bestimmung berufenen Organen und Behörden noch einfach messbar bzw. handhabbar sind.

- 3 -

Zu Z 3

In der Aufzählung der anzuwendenden Paragraphen ist zwischen der Ziffernfolge „47“ und „52 Z 2“ ein Beistrich zu setzen.

Auf den Tippfehler innerhalb der Gedankenstriche („sofern ind diesen Fällen“) wird hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

5. August 2002
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: